



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 8 – 12. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilsachen (Vordruckreihe ZP und AVR) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2002 (1414-SH 1/1c-I)	102
Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe und den Umgang mit Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. Juli 2002 (2403-IV.1)	102
Zweite Änderung der Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1993 vom 18. Juli 2002 (1454-I.19)	111
Vergütungsordnung für die Prüfungen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 1994 vom 18. Juli 2002 (2223-I.1)	112
Dritte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 22. Juli 2002 (1430-II.1/1)	113
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 23. Juli 2002	117
Personalnachrichten	
Ernennungen	117
Ausschreibungen	118

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilsachen (Vordruckreihe ZP und AVR)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 18. Juni 2002
(1414-SH 1/1c-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1996 (JMBl. 1997 S. 2), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 24. September 1998 (JMBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

Die folgenden Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

- AVR 44 [Zustellungsurkunde für Justizwachtmeister]
- AVR 46 [Merkblatt für Zustellungen nach §§ 175, 213 ZPO]
- ZP 168 [Verfügung UdG bei öffentlicher Zustellung]
- ZP 265 [Verfügung bei öffentlicher Zustellung der Klageschrift]
- ZP 267 [Auszug aus einer Klage im schriftlichen Vorverfahren – AG]

Die folgenden Vordrucke werden neu eingeführt:

- AVR 41 a [Innenumschlag]
- AVR 41 b [Äußerer Umschlag/Auftrag]

Die Vordrucke AVR 45, AVR 53, AVR 44 a und ZP 266 werden wie folgt neu benannt:

- AVR 45 [Vermerk über die Zustellung durch Aufgabe zur Post, § 184 Abs. 2 ZPO]
- AVR 53 [Empfangsbekanntnis (§ 174 ZPO) – für Anwaltspostfach –]
- AVR 44 (bisher AVR 44 a) [Benachrichtigung über die Niederlegung]
- ZP 266 [Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung]

Brandenburg an der Havel, den 18. Juni 2002

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Richtlinien für die Aufbewahrung, Ausgabe und den Umgang mit Schusswaffen im Bereich der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 12. Juli 2002
(2403-IV.1)

Zu den §§ 94 bis 100, 178 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Nummer 72 Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, Nummer 85 der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJuG) und den Nummern 6, 15 Abs. 3 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), wird ergänzend bestimmt:

I.

1. Zulassung von Schusswaffen

Bei den Justizvollzugsanstalten des Landes sind folgende Schusswaffen dienstlich zugelassen:

- Pistolen P 6: für alle Justizvollzugsanstalten
- Maschinenpistole MP 5: für alle Justizvollzugsanstalten
- Gewehr G 3: für die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel sowie die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen
- Gewehr G 36 KP: für die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel sowie die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen

2. Beschaffung von Schusswaffen und Munition

- 2.1 Die dienstlich zugelassenen Schusswaffen und die Munition werden durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten beschafft.
- 2.2 Die Justizvollzugsanstalten melden ihren Munitionsbedarf zum 31. März eines jeden Jahres bei der zentralen Waffenkammer der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel an. Die Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel unterrichtet ihrerseits das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten bis zum 30. April des Jahres über den Beschaffungsbedarf.

2.3 Die Verteilung von Schusswaffen und Munition erfolgt nach dem durch das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten festgelegten Verteilungsplan durch die zentrale Waffenkammer.

3. Aufbewahrung von Schusswaffen

3.1 Schusswaffen und Munition sind getrennt voneinander in verschiedenen Stahlschränken außerhalb der Haftbereiche in einer besonders gesicherten Waffenkammer aufzubewahren. Sie dürfen nicht dem Zugriff Unbefugter ausgesetzt sein.

3.2 Bestehen im Hinblick auf Größe und Zweckbestimmung einer Anstalt geringere Anforderungen an die Sicherheit, so kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Unterbringung von Schusswaffen und Munition abweichend von Nummer 3.1 erfolgen. Eine Aufbewahrung in sicheren und festmontierten Behältnissen ist in jedem Falle sicherzustellen.

3.3 Täglich benötigte Schusswaffen und Munition können in einem Stahlschrank in der Außenpforte bzw. in der Zentrale getrennt voneinander gelagert werden, sofern diese ständig mit einem Bediensteten besetzt und gegen den Zutritt Unbefugter hinreichend gesichert ist. Die maximale Zahl der in der Außenpforte gelagerten Schusswaffen sowie die maximale Menge und Art der Munition ist durch den Anstaltsleiter schriftlich festzulegen.

3.4 Pistolen sind ungeladen und entspannt, die übrigen Schusswaffen ungeladen, entspannt und gesichert aufzubewahren.

3.5 Schusswaffen, Schreckschusswaffen und Munition sowie andere Waffen von Gefangenen sind in der Waffenkammer aufzubewahren und in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

4. Verwahrung der Schlüssel

Die Schlüssel zu Waffenkammern, Tresoren und Waffenschränken sind jeweils getrennt von anderen Schlüsseln unter sicherem Verschluss zu verwahren. Sie dürfen in keinem Fall am Schlüsselbund getragen werden. Der Ort der Schlüsselaufbewahrung ist durch den Anstaltsleiter festzulegen. Der Anstaltsleiter bestimmt auch den Kreis der für den Schlüsselempfang und den Zutritt zu Waffenkammern Berechtigten. Der Empfang der Schlüssel ist in jedem Fall schriftlich zu quittieren.

5. Bestandsüberprüfung und Bestandsverzeichnisse

5.1 Über den Bestand ist in den Justizvollzugsanstalten ein landesweit einheitlich gestaltetes Waffen- und Munitionsverzeichnis in Buchform zu führen, in dem die Schusswaffen im Einzelnen bezeichnet werden und die Munition nach Kaliber und Stückzahl aufgeführt wird. Die zentrale Waffenkammer bei der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel hat zusätzlich entsprechende Verzeichnisse in Buch- oder Karteiform über die an die einzelnen Anstal-

ten ausgegebenen Waffen und die ausgegebene Munition zu führen. Jede Veränderung des Bestandes an Schusswaffen in den Anstalten ist durch diese an die zentrale Waffenkammer zu melden und dort unverzüglich mit Angabe des Grundes in das Verzeichnis einzutragen.

5.2 Die im Pfortenbereich gelagerten, täglich benötigten Schusswaffen und die dort aufbewahrte Munition sind bei jeder Dienstübergabe durch die Pfortenbediensteten auf Vollzähligkeit zu überprüfen. Der ordnungsgemäße Zustand der Schusswaffen ist einmal monatlich durch den Waffenwart zu überprüfen.

5.3 Bei Entnahme von Schusswaffen und Munition aus der Waffenkammer überprüft der Waffenwart nach Rückgabe der Schusswaffen den Gesamtbestand an Schusswaffen sowie die Munition auf Vollzähligkeit und ordnungsgemäßen Zustand.

5.4 Am Ende eines jeden Monats hat eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Schusswaffen und Munition zu erfolgen. Die Bestandsaufnahme ist in den jeweiligen Verzeichnissen unter der Angabe des Datums unterschriftlich festzuhalten. Die Überprüfungspflicht des Anstaltsleiters im Sinne der Nummer 10 dieser Richtlinie bleibt hierbei unberührt.

5.5 Fehlbestände und Mängel sind dem Anstaltsleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser unterrichtet bei Verlust einer Schusswaffe bzw. von Munition unverzüglich die Aufsichtsbehörde.

6. Bestellung eines Waffenwartes

6.1 Der Anstaltsleiter bestellt einen Bediensteten zum Waffenwart sowie einen oder mehrere Bedienstete(n) zu dessen Stellvertreter(n).

6.2 Zum Waffenwart oder Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer

- persönlich geeignet und besonders zuverlässig ist,
- über gute Kenntnisse der Schusswaffen verfügt, die er zu betreuen hat,
- andere Bedienstete in der Handhabung der Schusswaffen auszubilden vermag.

7. Aufgaben des Waffenwartes

Dem Waffenwart obliegt die

- Aufbewahrung,
- Organisation der Pflege und Wartung,
- Ausgabe und Rücknahme der Schusswaffen und Munition,
- Führung der Schusswaffen- und Munitionsverzeichnisse,

- Bestandsüberprüfung (Nummern 5.2 und 5.3),
- Ausbildung der Bediensteten an den Schusswaffen einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Übungsschießen,
- Führung der Schießleistungsnachweise und Waffenzustandskarten.

8. Pflege und Wartung

- 8.1 Die Pflege umfasst die Behandlung (z. B. Reinigung) und Lagerung der Waffen und Munition; die Wartung dient der Erhaltung ihrer täglichen Gebrauchsfähigkeit. Pflege und Wartung sind entsprechend den Anweisungen und Empfehlungen der Hersteller vorzunehmen.
- 8.2 Reparaturbedürftige und unbrauchbar gewordene Schusswaffen sind mit einem Mängelbericht der zentralen Waffenkammer zuzuleiten. Die Aussonderung einer Schusswaffe ist dem Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten anzuzeigen.
- 8.3 Jede Schusswaffe ist in maximal jährlichem Abstand einer Revision zu unterziehen. Verantwortlich hierfür ist der Leiter der zentralen Waffenkammer.

9. Ausgabe und Rückgabe der Schusswaffen

- 9.1 Die Ausgabe einer Schusswaffe darf nur für die Dauer des Bedarfs erfolgen. Die Ausgabe erfolgt durch die vom Anstaltsleiter benannten Bediensteten. Den ständig im Transportdienst eingesetzten Bediensteten sollte nach Möglichkeit stets dieselbe Waffe ausgehändigt werden.
- 9.2 Die Ausgabe und Rücknahme der im Pfortenbereich aufbewahrten, täglich benötigten Schusswaffen und Munition erfolgt durch den Pfortenbediensteten. Sind gleichzeitig mehrere Pfortenbedienstete tätig, so hat der Anstaltsleiter den für die Ausgabe und Rücknahme der Waffen verantwortlichen Dienstposten zu bestimmen.
- 9.3 Pistolen sind ungeladen und entspannt, die übrigen Schusswaffen ungeladen, entspannt und gesichert mit der erforderlichen Munition auszugeben und zu übergeben. Pistolen sind bei Übergabe mit dem Lauf nach unten zu richten, Gewehre und Maschinenpistolen mit dem Lauf nach oben, Mündungen über Kopfhöhe. Jeder, dem eine Schusswaffe übergeben wird, hat diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. In räumlicher Nähe der Waffenausgabestelle ist eine Sandkiste aufzustellen, über welcher das Laden und Entladen der Waffe zu erfolgen hat. Diese Stelle ist deutlich als Ladeecke zu kennzeichnen.
- 9.4 Die Aushändigung und Rückgabe von Schusswaffen und Munition ist nach Art und Umfang vom Empfänger jeweils unterschrieben unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Buch (Ausgabe- und Rücknahmebuch) zu bestätigen. Soweit für den täglichen Bedarf ein Handvorrat an Waffen und Munition in einem Stahlschrank im

Außenpfortenraum gelagert wird, hat auch der Pfortenbeamte eine entsprechende Liste zu führen.

10. Überprüfung durch den Anstaltsleiter

Der Anstaltsleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Bediensteter überprüft mindestens alle zwei Monate,

- ob die Schusswaffen und Munition vollzählig vorhanden sowie
- sachgemäß und sicher aufbewahrt sind und
- ob das Schusswaffen- und Munitionsverzeichnis (Nummer 5) sowie das Ausgabe- und Rücknahmebuch (Nummer 9) ordnungsgemäß geführt worden sind. Das Ergebnis der Prüfung ist im Waffen- und Munitionsverzeichnis und in dem Ausgabe- und Rücknahmebuch niederzulegen.

11. Umgang mit Waffen und Munition; berechtigter Personenkreis

- 11.1 Das Waffengesetz findet auf Vollzugsbedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden, hinsichtlich des Umgangs mit Waffen und Munition keine Anwendung.
- 11.2 Der Umgang mit Schusswaffen und Munition umfasst das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe) sowie das Überlassen an einen anderen Berechtigten. Die Nummern 12 und 13 dieser Richtlinie sind zu beachten.
- 11.3 Zum Umgang mit Schusswaffen und Munition werden nur Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes zugelassen. Ausnahmeregelungen trifft die Aufsichtsbehörde.
- 11.4 Die Zulassung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition darf nur erfolgen, wenn der Bedienstete über die gesetzlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs unterrichtet, eine hinreichende Ausbildung in Handhabung und Gebrauch der Waffe erfolgt ist und der Bedienstete über eine ausreichende praktische Schießfertigkeit verfügt.
- 11.5 Die Zulassung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition wird vom Leiter der Justizvollzugsanstalt durch Eintragung in den Dienstaussweis erteilt; dabei ist die Art der Waffen zu vermerken, für welche die Berechtigung gilt. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen, ist der Berechtigungsvermerk zu löschen.

Die Eintragung in den Dienstaussweis erfolgt mittels Aufkleber nach beiliegendem Muster (Anlage 1). Der Aufkleber ist zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen. Die nicht zutreffende Waffenart ist zu streichen. Der Aufkleber wird alsdann auf der Rückseite des Dienstaussweises befestigt. Bei der Neuausstellung ist die Berechtigung nach dem Muster des Aufklebers direkt in den Dienstaussweis mit aufzunehmen.

- 11.6 Bestehen bei Bediensteten Hinweise darauf, dass diese

physisch und/oder psychisch zum Umgang mit Schusswaffen oder Munition nicht in der Lage sind, ist dies dem Anstaltsleiter unverzüglich mitzuteilen. Der Anstaltsleiter hat bei berechtigten Zweifeln den weiteren Umgang mit Schusswaffen und Munition zu untersagen.

12. Tragen von Schusswaffen und Munition

12.1 Schusswaffen und Munition dürfen nur bei dienstlichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Gefangenen stehen, getragen werden. Innerhalb der Anstalt, insbesondere in den Unterbringungsbereichen der Gefangenen und in Bereichen, in denen regelmäßige Gefangenenbewegungen stattfinden, dürfen Schusswaffen und Munition grundsätzlich nicht getragen werden. Der Anstaltsleiter kann Ausnahmen zulassen. Das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten ist zu unterrichten (vgl. Nummer 6 DSVollz).

12.2 Das Tragen von Schusswaffen und Munition außerhalb der Anstalt (insbesondere bei Außenarbeiten) erfolgt nach den Anordnungen des Anstaltsleiters. Schusswaffen und Munition dürfen nicht abgelegt oder Dritten überlassen werden (vgl. Nummer 26.2 der Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg vom 21. Juli 1993, 4434-IV.22).

12.3 Beim Tragen von Waffen außerhalb der Anstalt ist der Dienstaussweis mitzuführen.

12.4 Pistolen sind in der Regel teilgeladen, Magazin eingeführt, Rohr frei und entspannt, Maschinenpistolen und Gewehre in der Regel teilgeladen, entspannt und gesichert zu tragen. Gewehre und Maschinenpistolen sind auf Einzelfeuer einzustellen.

12.5 Pistolen sind in der dienstlich zugelassenen Pistolentasche zu tragen. Sie können, soweit erforderlich, im Schulterholster getragen werden. Gewehre und Maschinenpistolen können auch umgehängt getragen werden.

13. Gebrauch der Schusswaffen

13.1 Die Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs richtet sich nach den §§ 94 bis 100, 178 StVollzG, Nummer 72 UVollzO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

13.2 Der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter Bediensteter unterrichtet die Schusswaffenträger wenigstens einmal jährlich über Inhalt und Bedeutung der vorgenannten Bestimmungen. Über jede Unterrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu ist das in Anlage 2 beigefügte Formular unter Aushändigung des Merkblattes über die Zulässigkeit des Gebrauchs von Schusswaffen zu verwenden.

14. Meldepflicht

Jeder Fall des Waffengebrauches ist von dem Waffeninhaber unverzüglich, bei Anwendung außerhalb der Justiz-

vollzugsanstalt – wenn möglich – fernmündlich oder per Funk vorab dem Anstaltsleiter anzuzeigen. Dieser hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

15. Ausbildung

15.1 Zur Teilnahme an der Schießausbildung sind alle Bediensteten verpflichtet, die im Rahmen ihrer dienstlichen Verwendung zum Umgang mit Schusswaffen bestimmt sind. Ist die Durchführung der Schießausbildung gefährdet, ist der Anstaltsleiter unverzüglich zu informieren. Dieser hat dann geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Schießausbildung zu ergreifen.

15.2 Grundsätzlich sind die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes an den Waffen auszubilden, derer sie zur Ausübung des Dienstes bedürfen.

15.3 Die Ausbildung umfasst

- den theoretischen Unterricht einschließlich der Unterweisung in die den Umgang bzw. Gebrauch der Waffen regelnden Rechtsvorschriften,
- die praktischen Übungen (z. B. Handhabung, Anschlag, Zielen),
- Schießübungen mit scharfer Munition.

15.4 Für die Ausbildung an Schusswaffen sind die Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 entsprechend anzuwenden, soweit dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

15.5 Mindestens drei Mal jährlich im Abstand von vier Monaten sind von jedem Bediensteten pro Ausbildungstag mindestens zwei Schießübungen pro Waffentyp abzuhalten. Jeder Schießübung geht eine Unterweisung im theoretischen und praktischen Bereich voraus.

15.6 Bedienstete, die nicht nur gelegentlich im Transportdienst, bei Aus- und Vorführungen von Gefangenen sowie auf Wachtürmen Dienst verrichten, sollen in jedem Jahr mindestens sechs Mal im Abstand von zwei Monaten zwei Schießübungen pro Waffentyp bzw. mit der hauptsächlich zur Dienstaussübung genutzten Waffe durchführen.

16. Transport von Schusswaffen

Der Transport von Schusswaffen und Munition darf nur im Dienstwagen durch mindestens zwei Bedienstete erfolgen. Mindestens ein Bediensteter ist bewaffnet. Schusswaffen und Munition sind beim Transport in getrennten Behältnissen zu verwahren. Waffen- und Munition dürfen nicht gemeinsam mit Gefangenen transportiert werden. Nach Rückkehr in die Anstalt ist eine Gesamtbestandskontrolle durchzuführen. Die Regelungen in den Gefangenen-transportvorschriften bleiben unberührt. Wird ein Gefangener verlegt, ist dessen Waffe auf dem Postweg zu versenden. Ein Transport im Gefangenen-transportwagen ist unzulässig.

II.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 26. Oktober 1995 (JMBL. S. 205) außer Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Anlage 1

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Der Inhaber dieses Ausweises ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit berechtigt zum Führen folgender Waffen:

- P 6 (Pistole)
- MP 5 (Maschinenpistole)
- G 3 (Gewehr)
- G 36 (Gewehr)

Unterschrift / Siegel

Ministerium der Justiz und
für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Az.: 2403-IV.1

M e r k b l a t t
über die Anwendung unmittelbaren Zwangs,
insbesondere den Einsatz von Schusswaffen
durch Bedienstete des Justizvollzuges

Anlage 2
zur Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg

1. Rechtsgrundlagen:

Der Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs richtet sich nach den §§ 94 bis 100 und dem § 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz sowie den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJug, DSVollz, VVStVollzG).

2. Unmittelbarer Zwang:

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch:

- körperliche Gewalt,
- Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder
- Waffen.

Diese Aufzählung ist nicht willkürlich. In der Reihenfolge der Aufzählung liegt auch eine Reihenfolge der Anwendung.

3. Personen, gegen die unmittelbarer Zwang angewendet werden darf:

Unmittelbarer Zwang darf nur gegen nachfolgende Personen angewendet werden:

- gegen Gefangene zur Durchsetzung von Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz,
- bei anderen Personen, deren Handlungen auf eine Gefangenenerleichterung gerichtet sind oder die in den Anstaltsbereich widerrechtlich eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

Der Einsatz von Schusswaffen ist nach dem Strafvollzugsgesetz gegen Personen, die Jugendarrest, Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft oder Abschiebungshaft verbüßen, nicht zulässig.

4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Die Anwendung von unmittelbarem Zwang darf nur erfolgen, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Hierbei ist das Stufenverhältnis der einzelnen Zwangsmittel (vgl.

Nummer 2) zu beachten. Nur das zur Erfolgsherbeiführung mildeste, d. h. am wenigsten beeinträchtigende, Mittel des unmittelbaren Zwangs darf zur Anwendung gelangen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf die durch die Maßnahme bewirkte Folge nicht schwerwiegender sein, als die durch sie verhinderte Folge.

5. Einsatz von Waffen:

Der Einsatz von Waffen darf nur mit dienstlich zugelassenen Waffen im Rahmen der Dienstaussübung erfolgen. Dienstlich zugelassen sind als Hieb Waffen ausschließlich Schlagstöcke, als Schusswaffen die Pistole P 6 und die Maschinenpistole MP 5 sowie das Gewehr G 3 bzw. G 36 KP.

6. Einsatz von Waffen:

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs, insbesondere des Waffengebrauchs ist vorher anzudrohen. Eine Androhung darf nur unterbleiben, wenn sachliche Umstände die Androhung verhindern (z. B. Lärm o. weite Entfernung) oder eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden ist (z. B. ein Gefangener schlägt auf einen Justizbediensteten ein und sie müssen infolge der Gewalteinwirkung um das Leben des Kollegen fürchten). Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht.

Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch ein Warnschuss. Zur Gefahrenminderung soll der Warnschuss steil nach oben, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Voraussetzungen, abgegeben werden. Die Androhung des Schusswaffengebrauchs, insbesondere die Abgabe eines Warnschusses ist nur zulässig, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Abgabe eines gezielten Schusses vorliegen.

Der Gebrauch von Schusswaffen ist die schwerwiegendste Form des unmittelbaren Zwangs. Bei der Anwendung von Schusswaffen ist zunächst nach den betroffenen Personen zu unterscheiden.

- Straf- und Untersuchungsgefangene:

Schusswaffenanwendung gegen Straf- oder Untersuchungsgefangene ist nur zur Verhinderung der Angriffs- oder Fluchtfähigkeit zulässig. Ein bewusst gezielter Todesschuss ist nicht zulässig. Unzulässig ist der Einsatz von Schusswaffen zur Verhinderung der Flucht aus einer offenen Anstalt oder einer offenen Abteilung.

- Gefangene in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, Abschiebungsgefangene, Straf- und Jugendarrestanten:

Schusswaffenanwendung zur Fluchtverhinderung oder Wiederergriffung ist unzulässig.

- andere Personen:

Gegen andere Personen, die es unternehmen, Gefange-

ne gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen, kann von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Bei jedem Schusswaffengebrauch gegen Personen gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen:

- Erfolglosigkeit eines milderen Mittels des unmittelbaren Zwangs,
- Verbot der Gefährdung Unbeteiligter.

Der Schusswaffengebrauch muss zwingend unterbleiben, wenn Unbeteiligte gefährdet werden. Die Benutzung von Schusswaffen auf belebten Straßen, in Fluren von Krankenhäusern oder an Orten, wo sich viele Menschen sichtbar aufhalten, ist unzulässig.

Die Entscheidung ist durch den Schusswaffen einsetzenden Bediensteten im konkreten Fall unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

7. Notwehr, Notstand:

Die vorstehenden Erläuterungen beziehen sich nur auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendung des unmittelbaren Zwangs nach dem Strafvollzugsgesetz. Die Vorschriften über Notwehr und Notstand nach §§ 32, 34, 35 StGB bleiben unberührt. Dies gilt gleichermaßen für die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Notwehr und Notstand gemäß §§ 227, 228, 904 BGB.

Justizvollzugsanstalt

.....

Betrifft: Belehrung über den Einsatz von Mitteln des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 94 – 100, 178 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz

Erklärung

Hiermit bestätige ich, am über die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, insbesondere den Einsatz von Schusswaffen durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt, oder einen durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt bestimmten Bediensteten belehrt worden zu sein und den Inhalt des beigefügten Merkblattes zur Kenntnis genommen zu haben. Das Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

.....
Bediensteter

.....
Leiter

**Zweite Änderung der Aktenordnung
für die Geschäftsstellen der Gerichte der
allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 8. April 1993
Vom 18. Juli 2002
(1454-I.19)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. April 1993 (JMBl. S. 67), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 2000 (JMBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Hauptverfahren sind einzutragen die Klagen, die Personalvertretungssachen, die Disziplinarsachen und die berufsgerichtlichen Verfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Kennzeichnung einzelner Verfahrensarten sind in der Spalte Bemerkungen des Registers folgende Unterscheidungszeichen einzutragen:

OB = Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz
OL = Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz
PVB = Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz
PVL = Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
S = Verfahren vor dem Berufsgerecht für Architekten
T = Verfahren vor dem Berufsgerecht für Heilberufe
A = Asylverfahren.“

2. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz zählen auch die Verfahren über die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nach den Disziplinar Gesetzen des Bundes und des Landes.“

3. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Kennzeichnung einzelner Verfahrensarten sind in der Spalte Bemerkungen des Registers folgende Unterscheidungszeichen einzutragen:

IC = Verfahren nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 VwGO
AK = sonstige Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO
G = Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
NE = Normenkontrollverfahren.“

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufungen und die Anträge auf Zulassung der Berufung, die Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und in Disziplinarsachen werden in das Verfahrensregister (Muster 5) unter A eingetragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend; dabei sind folgende Unterscheidungszeichen einzutragen:

Z = Antrag auf Zulassung der Berufung, entfällt nach Zulassung
OB = Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz
OL = Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz
PVB = Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz
PVL = Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
S = Verfahren vor dem Berufsgerecht für Architekten
T = Verfahren vor dem Berufsgerecht für Heilberufe
A = Asylverfahren.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

**Vergütungsordnung für die Prüfungen
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 1994
Vom 18. Juli 2002
(2223-I.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Februar 1994 (JMBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

I.

1. Im Gliederungspunkt II.1.1 wird die Angabe „250,00 DM“ durch die Angabe „125 EUR“ ersetzt.
2. Im Gliederungspunkt II.1.2 wird die Angabe „21,00 DM“ durch die Angabe „11 EUR“ ersetzt.
3. Im Gliederungspunkt II.1.3 wird die Angabe „21,00 DM“ durch die Angabe „11 EUR“ ersetzt.
4. Im Gliederungspunkt II.1.4 wird die Angabe „28,00 DM“ durch die Angabe „14 EUR“ ersetzt.
5. Im Gliederungspunkt II.2.1 wird die Angabe „350,00 DM“ durch die Angabe „175 EUR“ ersetzt.
6. Im Gliederungspunkt II.2.2 wird die Angabe „23,00 DM“ durch die Angabe „12 EUR“ ersetzt.
7. Im Gliederungspunkt II.2.3 wird die Angabe „23,00 DM“ durch die Angabe „12 EUR“ ersetzt.
8. Im Gliederungspunkt II.2.4 wird die Angabe „34,00 DM“ durch die Angabe „18 EUR“ ersetzt.
9. Im Gliederungspunkt II.3.1 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100 EUR“ ersetzt.
10. Im Gliederungspunkt II.3.2 wird die Angabe „16,00 DM“ durch die Angabe „9 EUR“ ersetzt.
11. Im Gliederungspunkt II.3.3 wird die Angabe „16,00 DM“ durch die Angabe „9 EUR“ ersetzt.
12. Im Gliederungspunkt II.3.4 wird die Angabe „23,00 DM“ durch die Angabe „12 EUR“ ersetzt.
13. Im Gliederungspunkt II.4.1.1 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
14. Im Gliederungspunkt II.4.1.2 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „60 EUR“ ersetzt.
15. Im Gliederungspunkt II.4.1.3 wird die Angabe „140,00 DM“ durch die Angabe „70 EUR“ ersetzt.

16. Im Gliederungspunkt II.4.1.4 wird die Angabe „160,00 DM“ durch die Angabe „80 EUR“ ersetzt.
17. Im Gliederungspunkt II.4.2.1 wird die Angabe „8,00 DM“ durch die Angabe „4 EUR“ ersetzt.
18. Im Gliederungspunkt II.4.2.2 wird die Angabe „9,50 DM“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.
19. Im Gliederungspunkt II.4.2.3 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „6 EUR“ ersetzt.
20. Im Gliederungspunkt II.4.2.4 wird die Angabe „12,50 DM“ durch die Angabe „7 EUR“ ersetzt.
21. Im Gliederungspunkt II.4.3.1 wird die Angabe „8,00 DM“ durch die Angabe „4 EUR“ ersetzt.
22. Im Gliederungspunkt II.4.3.2 wird die Angabe „9,50 DM“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.
23. Im Gliederungspunkt II.4.3.3 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „6 EUR“ ersetzt.
24. Im Gliederungspunkt II.4.3.4 wird die Angabe „12,50 DM“ durch die Angabe „7 EUR“ ersetzt.
25. Im Gliederungspunkt II.4.4 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „6 EUR“ ersetzt.
26. Im Gliederungspunkt II.5.1 wird die Angabe „12,50 DM“ durch die Angabe „7 EUR“ ersetzt.
27. Im Gliederungspunkt II.5.2 wird die Angabe „27,00 DM“ durch die Angabe „13,50 EUR“ ersetzt.
28. Im Gliederungspunkt III. wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ und die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juli 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

**Dritte Änderung der am 1. Juni 1998
in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 22. Juli 2002
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 2001 (JMBl. S. 168), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. Oktober 2002 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 22. Juli 2002

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2002

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/7

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„7
Mitteilungen über den Verdacht einer
Steuerstraftat, einer Steuerordnungswidrigkeit,
eines Subventionsbetrugs und der Zuwendung
von Vorteilen“.**

In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. einer Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG),“.

In Absatz 3 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

2. I/13

In Unterabschnitt I wird nach Nummer 12 folgende neue Nummer 13 angefügt:

„I/13

**13
Mitteilungen an die Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post**

(1) Mitzuteilen sind alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich

1. aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 80 Abs. 3 TKG) und
2. aus dem Postgesetz (§ 44 Satz 2 PostG in Verbindung mit § 80 Abs. 3 TKG)

ergeben.

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten.“

3. II/4

Die Anmerkung 3 wird bezüglich **Hamburg** wie folgt geändert:

Die Wörter „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. III/1

In Absatz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

5. IV/1

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 554 BGB“ wird durch die Angabe „§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB“ ersetzt.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Nichtzahlung des Mietzinses“ werden durch die Wörter „Nichtzahlung der Miete“ ersetzt.

Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des monatlich zu entrichtenden Mietzinses“ werden durch die Wörter „der monatlich zu entrichtenden Miete“ ersetzt.

Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Mietzinsrückstandes“ wird durch das Wort „Mietrückstandes“ ersetzt.

Die Anlage zu IV/1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 554 BGB“ wird durch die Angabe „§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB“ ersetzt.

Die Wörter „Mietzinsrückstände/Entschädigungen“ werden durch die Wörter „Mietrückstände/Entschädigungen“ ersetzt.

Die Angabe „DM“ wird jeweils durch die Angabe „EUR“ ersetzt.

6. VII/1

In der Anmerkung wird nach der Anmerkung zu Brandenburg folgender Text eingefügt:

„in **Bremen**
die Standesämter“.

7. XII/3

Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

8. XII/4

Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

9. XIIa/1

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Insolvenzverwalters“ der Halbsatz „sowie die Anordnung der Untersagung oder einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO“ angefügt.

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO sowie die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters sind zu richten an:“.

Nach Absatz 3 Nr. 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitteilungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO sind zu richten an:

1. das Vollstreckungsgericht;
2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;
3. das Hauptzollamt;
4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
5. das Finanzamt;
6. das Arbeitsamt.“

10. XIIa/2

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat,“ gestrichen.

Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. die für das Unternehmen des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft;“.

Der bisherige Text zu Absatz 2 Nr. 7 wird Nummer 8.

In Absatz 2 Satz 2 wird der Text „Nr. 4, 5 und 6“ durch „Nr. 2 und 4 bis 7“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird der Text „Nr. 3 bis 6“ durch „Nr. 3 bis 7“ ersetzt.

In Satz 1 der Anmerkung wird der Text „Nr. 4 bis 6“ durch „Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

11. XIIa/3

In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

In Absatz 3 Nr. 14 Buchstabe b werden die Wörter „den Sitz oder Wohnsitz“ durch die Wörter „das Unternehmen“ ersetzt.

12. XIIa/4

Absatz 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. die Entscheidungen über die Anündigung der Rest-

schuldbefreiung, deren Versagung während der Wohlverhaltensperiode sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung (§§ 296 bis 300 InsO).“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sind zu richten an:“.

Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);“.

Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. das Vollstreckungsgericht;“.

Der bisherige Text zu Absatz 3 Nr. 5 wird Nummer 6.

Der bisherige Text zu Absatz 3 Nr. 6 wird Nummer 7.

Der bisherige Text zu Absatz 3 Nr. 7 wird Nummer 8.

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 10 sind zu richten an:

1. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitrO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde;
3. das Familiengericht auf Anordnung der Richterin oder des Richters, wenn es sich nicht um ein Nachlassinsolvenzverfahren handelt und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner Elternteil eines minderjährigen Kindes ist (§§ 1666, 1667 BGB);
4. das Vollstreckungsgericht;
5. das Finanzamt;
6. das Hauptzollamt.“

13. XIII/2

Die Anmerkung zu **Sachsen-Anhalt** wird wie folgt neu gefasst:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören;“.

14. XIII/13

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Satz wird nach „Italien,“ das Wort „Lettland“ sowie ein Komma eingefügt.

In der Aufzählung der zuständigen Behörden der einzelnen Länder wird nach den Angaben zu Italien eingefügt:

„in **Lettland**

an National Center for the Rights of the Child, Brivibas iela 85, Riga, LV-1001, Lettland (Telefon: + 371 731 5700, Telefax: + 371 731 4914, E-Mail: centrs@vbtac.lv)“.

Die Angabe der zuständigen Behörde in der Türkei erhält folgende Fassung:

„in der **Türkei**

an le Directeur du Droit international et des Relations extérieures du Ministère de la Justice, ADALET BAKANLIGI, Adalet Bakanligi Milli Müdafaa Cad. No. 22, 06659 Bakanliklar, Ankara, Türkei.“

15. XIV/1

In der Anlage zu XIV/1 wird in der Tabelle die Zeile

„Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.*“

bezüglich des Kindes ersatzlos gestrichen.

16. XV/2

Die Anmerkung wird für Hamburg wie folgt geändert:

Die Wörter „Arbeit, Gesundheit und Soziales – Landesamt für“ werden durch die Wörter „Soziales und Familie – Amt für Soziales und“ ersetzt.

17. XVII/1

Die Anmerkung zu Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt neu gefasst:

„**Mecklenburg-Vorpommern**

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. Mai 2001 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2001 S. 790);“.

18. XVII/2

In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 200 Euro“ ersetzt.

19. XVIII/2

Die Anmerkungen werden bezüglich **Hessen** wie folgt geändert:

Die Wörter „die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main“ werden durch die Wörter „den Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement, Biebricher Allee 23, 65187 Wiesbaden,“ ersetzt.

20. XVIII/13

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) bezüglich **Bremen, Hamburg, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.
- b) bezüglich **Nordrhein-Westfalen** werden die Wörter „an das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW –“ ersetzt.
- c) bezüglich **Thüringen** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.

In der Anmerkung 1 werden für **Sachsen** die Wörter

„Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden
Postfach 12 07 32
01008 Dresden und“

gestrichen.

In der Anmerkung 1 wird für **Sachsen-Anhalt** die Anschrift der Rechtsanwaltskammer wie folgt geändert:

„Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhard-Hauptmann-Straße 5
39108 Magdeburg“.

In der Anmerkung 2 wird für **Berlin** die Anschrift der Notarkammer wie folgt geändert:

„Notarkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin“.

In der Anmerkung 2 wird für **Sachsen-Anhalt** die Anschrift der Notarkammer wie folgt geändert:

„Notarkammer des Landes Sachsen-Anhalt
Winckelmannstraße 24
39108 Magdeburg“.

21. XVIII/15

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

- a) bezüglich **Bremen, Hamburg, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.
- b) bezüglich **Nordrhein-Westfalen** werden die Wörter „an das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW –“ ersetzt.
- c) bezüglich **Thüringen** wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesbergamt“ ersetzt.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

22. XXII/1

In Absatz 2 Nr. 3 sind der Buchstabe a und der Text zu Buchstabe a sowie der Buchstabe b ersatzlos zu streichen.

Die Anmerkung 1 wird bezüglich **Hamburg** wie folgt geändert:

Die Wörter „Arbeit, Gesundheit und Soziales“ werden durch die Wörter „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

- a) Folgende Abkürzungen und dazugehörige Fundstellen werden ersatzlos gestrichen:

BinSchUO
RheinSchUEV
SchSV.

- b) Die Fundstelle zur Abkürzung BinSchAufgG erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026).“

23. XXIII/2

In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Forderungsklagen“ die Wörter „sowie Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung“ angefügt.

- c) Nach PRV wird eingefügt:

„PostG Postgesetz vom 22. Dezember 1997
(BGBl. I S. 3294).“

24. XXIII/4

In der Anmerkung 1 wird für **Berlin** die Anschrift der Rechtsanwaltskammer wie folgt geändert:

„Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin“.

- d) Nach SubvG wird eingefügt:

„TKG Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996
(BGBl. I S. 1120).“

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 23. Juli 2002

Folgende abhanden gekommenen Dienst- bzw. Hausausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- **Martina Zech**, Dienstaussweis Nr. **148 122**, ausgestellt am 28.06.2000 durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder),
- **Bernd Prott**, Dienstaussweis Nr. **141 427**, ausgestellt am 10.03.1996 durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder),

- **Dr. med. Frank-Olaf Truhn**, Hausausweis Nr. **206 610**, ausgestellt am 09.05.2000 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel,
- **Manfred Bresnikar**, Dienstaussweis Nr. **109 044**, ausgestellt am 15.06.1994 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Cottbus.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.